



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 22-41-00
Datum: 30.03.2023

2023/082

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	25.04.2023	
Rat der Stadt	27.04.2023	

Betreff

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel gemäß beigefügter Anlage 1 zu dieser Vorlage.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Mit Datum vom 16.12.2022 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes, kurz Bürgergeld-Gesetz, beschlossen. Dabei handelt es sich um ein sog. Artikelgesetz.

Unter dem Artikel 1 wurde § 19 SGB II geändert, was zur Folge hat, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2023 bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ in „Bürgergeld“ umbenannt wurden. In einer Übergangsregelung wurde festgeschrieben, dass bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 von den zuständigen Behörden noch der Begriff „Arbeitslosengeld II“ oder „Sozialgeld“ verwendet werden darf.

In § 4 der städtischen Hundesteuersatzung werden die Voraussetzungen für eine mögliche Steuerermäßigung aufgeführt, wobei u. a. auch Bezug auf das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld genommen wird. Mit der in der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage formulierten Satzungsänderung wird ebenfalls durch den Verweis auf das „Bürgergeld“ diesem Umstand Rechnung getragen und die Satzung den aktuellen Verhältnissen angepasst.

In diesem Zusammenhang schlägt die Verwaltung vor, die bislang nicht in der Hundesteuersatzung fixierte, aber zuletzt durch Ratsbeschluss vom 31.08.2006 gemäß der Verwaltungsvorlage 2006/145 beschlossene Regelung zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Hundehaltung in Höhe des Jahressteuersatzes wenn Hundehalter einen Hund aus dem Tierheim Deininghauser Weg (Tierschutz Castrop-Rauxel e.V.) übernehmen, in die Hundesteuersatzung zu integrieren.

Die bereits im Jahr 2000 zunächst als befristetes Modell durch Ratsbeschluss eingeführte Regelung wurde zuletzt durch Ratsbeschluss im Jahr 2006 in eine Dauerlösung umgewandelt. Mit der Einbindung dieser Regelung in die Hundesteuersatzung wird insofern mehr Transparenz geschaffen, da sie dann für alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler noch deutlicher sichtbar gemacht wird. Dies könnte gegebenenfalls auch den Anreiz für interessierte Bürgerinnen und Bürger erhöhen, sich für die Aufnahme eines Hundes aus der o. a. Einrichtung zu entscheiden.

Der vom Bereich Finanzen vorgeschlagene Satzungstext sieht zudem eine geringfügige Modifikation gegenüber der bisherigen Regelung dergestalt vor, dass es künftig keinen Zuschuss mehr zu der mit Steuerbescheid festgesetzten Hundesteuer in Gestalt eines Zuschussbescheides gibt sondern stattdessen eine Befreiung von der Zahlung der Hundesteuer für ein Jahr. Sowohl für die Hundehalter als auch für den städtischen Haushalt bleibt das Ergebnis am Ende das Gleiche, für die Umsetzung im Bereich Finanzen stellt diese Vorgehensweise hingegen eine Arbeitserleichterung in der administrativen Abwicklung dar.

Der beigefügten Anlage 1 ist der vorgeschlagene ergänzende Satzungstext zu entnehmen, welcher dem bisherigen § 3 (Steuerbefreiung) als neuer Absatz 4 angefügt werden soll.

Anlage 1: Neufassung der Hundesteuersatzung

(Die in der Vorlage 2023/082 genannten Änderungen sind nachstehend fett gedruckt und grau unterlegt; in der zu veröffentlichenden Fassung der Hundesteuersatzung erfolgt die Darstellung ohne diese optischen Hervorhebungen.)

Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom _____.04.2023

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist die persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 96,00 EUR |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 108,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 120,00 EUR je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Castrop-Rauxel aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz Blinder dienen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal BL besitzen.

(3) Weiterhin wird auf Antrag Steuerbefreiung für Behindertenbegleithunde (Assistenzhunde) gewährt. Hierbei handelt es sich um Hunde, die so ausgebildet wurden, dass sie einem Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen ausgefallene oder fehlende Sinnes- und/oder Körperfunktionen so gut wie möglich ersetzen.

Die spezielle Ausbildung des Hundes, die mit einer Prüfung für den Behinderten und seinen Hund als Team endet, ist durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu belegen. Hierunter fallen nicht Bescheinigungen von Hundeschulen oder Hundetrainern, bei denen der Hund im Rahmen der Hundeerziehung das Ausführen verschiedener Kommandos erlernt, die lediglich dazu dienen, ganz allgemein das Verständnis zwischen Mensch und Tier zu verbessern und den Umgang in der Hundehaltung zu erleichtern.

(4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus dem Tierheim Deininghauser Weg (Tierschutz Castrop-Rauxel e.V.) übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

§ 4

Steuerermäßigung

Für Personen, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder **Bürger-geld** nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches erhalten sowie diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei bereits versteuerten Hunden innerhalb von vier Wochen, nachdem der die Steuerbefreiung oder -ermäßigung begründende Tatbestand eingetreten ist, bei der Stadt Castrop-Rauxel zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Steuerpflicht **an** gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom 1. des Monats an gewährt, der auf den Eintritt des die Befreiung oder Ermäßigung begründenden Tatbestandes folgt. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer vom 1. des der Antragstellung vorausgegangenen Kalendermonats an befreit oder ermäßigt.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vier Wochen nach dem Wegfall der Stadt Castrop-Rauxel schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgemeldet wird.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird zum 01.07. eines Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 01.07. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von vier Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Castrop-Rauxel anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von vier Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten vier Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von vier Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Castrop-Rauxel weggezogen ist, bei der Stadt Castrop-Rauxel abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Castrop-Rauxel zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Castrop-Rauxel übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel auf Nachfrage über die im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Castrop-Rauxel übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Castrop-Rauxel nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt,
5. als Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Castrop-Rauxel übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 04.10.2012 außer Kraft.